



**Abwasserreglement der
Einwohnergemeinde Thürnen**
1. Januar 2014

ENTWURF

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich	1
§ 2	Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten	1
§ 3	Technische Ausführung	1
§ 4	Schadendienst	1
§ 5	Genereller Entwässerungsplan	1
§ 6	Projektierung und Bau	1
§ 7	Enteignung	2
§ 8	Betrieb und Unterhalt	2
§ 9	Haftungsausschluss	2
§ 10	Bewilligungspflicht	2
§ 11	Liegenschaftsentwässerung	2
§ 12	Grundsatz	3
§ 13	Unterhaltungspflicht	3
§ 14	Haftung	3
§ 15	Duldungs- und Auskunftspflicht	3
§ 16	Grundsatz	3
§ 17	Festlegung der Beiträge und Gebühren	4
§ 18	Vorfinanzierung und Selbsterschliessung	4
§ 19	Zahlungsmodalitäten	4
§ 20	Verjährung	4
§ 21	Beitragspflicht	5
§ 22	Anschlussgebühr	5
§ 23	Grundsatz	5
§ 24	Grundgebühr Abwasser	5
§ 25	Mengengebühr Schmutzwasser	6
§ 26	Mengengebühr Regenwasser	6
§ 27	Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermenge	6
§ 28	Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser	6
§ 29	Vollzug	6
§ 30	Rechtsschutz	7
§ 31	Strafbestimmungen	7
§ 32	Aufhebung bisherigen Rechts	7
§ 33	Übergangsbestimmungen	7
§ 34	Inkrafttreten	8
	Anhang zum Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Thürnen	9
	Erklärungen zum Anhang zum Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Thürnen	10

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Thürnen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Abwasseranlagen der Gemeinde und von Privaten.

§ 2 Zusammenarbeit, Information und Sorgfaltspflichten

- ¹ Die Gemeinde arbeitet beim Gewässerschutz mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen.
- ² Sie fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen.
- ³ Behörden, Bevölkerung und Betriebe beachten bei ihrem gesamten Verhalten folgende Sorgfaltspflichten:
 - a. sie vermeiden Abwasser, indem sie Wasser überlegt und dosiert verwenden,
 - b. sie wenden wenn möglich keine Stoffe an, die Abwassersysteme oder Gewässer gefährden, und sie leiten diese Stoffe nicht in die Kanalisation ein,
 - c. sie gehen mit wassergefährdenden Stoffen, die sich nicht vermeiden lassen, besonders zurückhaltend und vorsichtig um.
- ⁴ Die Gemeinde ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende bzw. abwasservermindernde Massnahmen durchzuführen.

§ 3 Technische Ausführung

- ¹ Für die technische Ausführung der Anlagen zur Sammlung, Versickerung und Ableitung des Abwassers sind die gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände in der Regel verbindlich. Abweichungen sind zu begründen.
- ² Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke und Richtlinien richtungsweisend.

§ 4 Schadendienst

Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Verhinderung und Bekämpfung von Gewässerunreinigungen.

B. Abwasseranlagen der Gemeinde

§ 5 Genereller Entwässerungsplan

Der Generelle Entwässerungsplan (GEP) bildet die Grundlage für die Erstellung der Abwasseranlagen und die Art der Entwässerung der Einzugsgebiete.

§ 6 Projektierung und Bau

Die Gemeinde erstellt die Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers im Rahmen des GEP.

§ 7 Enteignung

- ¹ Die Gemeinde hat das für die Erstellung der Anlagen zur Sammlung und Ableitung des Abwassers benötigte Areal oder Durchleitungsrecht zu erwerben. Soweit keine Verständigung über den Erwerb des Areals oder des Durchleitungsrechtes möglich ist, ist vom Gemeinderat das Enteignungsverfahren durchzuführen.
- ² Für die Planaufgabe und das Enteignungsverfahren gelten die Bestimmungen des Enteignungsgesetzes.

§ 8 Betrieb und Unterhalt

Die Gemeinde sorgt für den ordnungsgemässen Betrieb, den Unterhalt und den Ersatz der Abwasseranlagen. Sie prüft die Anlagen regelmässig auf ihre Funktionstüchtigkeit und ergreift die erforderlichen Massnahmen.

§ 9 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Erstellung, Betrieb und Unterhalt durch die Abwasseranlagen entstehen.

C. Private Abwasseranlagen

I. Bewilligungspflicht

§ 10 Bewilligungspflicht

- ¹ Für den Anschluss einer Liegenschaft an die öffentliche Kanalisation, für die Erweiterungen oder Änderungen des Entwässerungssystems sowie für die Versickerung oder die Einleitung von nichtverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer ist eine Bewilligung der Gemeinde, in bestimmten Fällen zudem eine Bewilligung des Kantons notwendig.
- ² Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.
- ³ Soll das Abwasser einer Liegenschaft gemäss dem GEP direkt in einen nicht kommunalen Kanal geleitet werden, so stellt die Gemeinde die Unterlagen dem Werkeigentümer zur Prüfung und Stellungnahme zu. Der Gemeinderat erteilt die Kanalisationsbewilligung unter Berücksichtigung der Auflagen des Werkeigentümers. Vorbehalten bleibt die kantonale Abwasserbewilligung gemäss § 7 Abs. 2 und § 9 des Gesetzes über den Gewässerschutz.

II. Abwasserentsorgung

§ 11 Liegenschaftsentwässerung

- ¹ Von bebauten Grundstücken ist gemäss den Vorgaben des GEP:
 - a. verschmutztes Abwasser abzuleiten;
 - b. nicht verschmutztes Abwasser abzuleiten oder versickern zu lassen.
- ² Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und -nehmer sind verpflichtet, die notwendigen Massnahmen zur Umsetzung von Abs. 1 Buchstabe b. zu treffen
 - a. bei der Errichtung von Neubauten oder Umbauten, die einem Neubau gleichkommen;
 - b. spätestens bei Erneuerung der Hausanschlussleitung oder
 - c. spätestens 2 Jahre nach Erneuerung der sie betreffenden kommunalen Abwasseranlagen.
- ³ Nichtverschmutztes Abwasser soll wo möglich auf dem Grundstück selbst versickert werden.
- ⁴ Die Gemeinde kann bei Regenwasser-Nutzungsanlagen und bei privater Wasserversorgung die Installation von messtechnischen Einrichtungen zur Erfassung der genutzten Wassermenge (Wasserbezug) verlangen.

III. Erstellung, Betrieb und Unterhalt, Stilllegung

§ 12 Grundsatz

- ¹ Die private Abwasseranlage endet nach dem Anschlussstück an die öffentliche Kanalisation.
- ² Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer trägt die Kosten für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der privaten Abwasseranlagen sowie für deren fachgerechten Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde.
- ³ Der Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde darf nur von fachlich ausgewiesenen Unternehmen ausgeführt werden.
- ⁴ Die Gemeinde kann ungenutzte Anschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers der Anschlussleitung.

§ 13 Unterhaltungspflicht

- ¹ Private Abwasseranlagen sind so zu unterhalten, dass sie gemäss den Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes betrieben werden können.
- ² Die Gemeinde kann von den Liegenschaftseigentümern bzw. Liegenschaftseigentümerinnen den Nachweis verlangen, dass ihre Abwasseranlagen dicht sind.
- ³ Die Gemeinde kann finanzielle Beiträge für Kontrollen der privaten Anschlussleitungen entrichten.

§ 14 Haftung

Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihre privaten Abwasseranlagen verursacht werden.

§ 15 Duldungs- und Auskunftspflicht

- ¹ Für Kontrollzwecke ist den Gemeindebehörden oder den von ihnen beauftragten Organen der Zutritt zu den Abwasseranlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen.

D. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 16 Grundsatz

- ¹ Das Kanalisationswesen der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss.
- ² Die Kosten der Gemeinde für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Abwasseranlagen sowie die von den Kläranlagenbetreibern überbundenen Kosten werden wie folgt weiterbelastet:
 - a. den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in Form von Erschliessungsbeiträgen (Vorteilsbeiträgen) für die Möglichkeit des Anschlusses an die Abwasseranlagen der Gemeinde;
 - b. den Grundeigentümerinnen bzw. den Grundeigentümern oder den Baurechtsnehmerinnen bzw. den Baurechtsnehmern in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die Abwasseranlagen der Gemeinde;
 - c. es werden den Abwasserlieferantinnen und Abwasserlieferanten in Form einer jährlichen Grundgebühr belastet;

- d. den Abwasserlieferantinnen und Abwasserlieferanten in Form von jährlichen Abwassergebühren;
 - e. In Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.
- ³ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bei der Gemeinde die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Abwassergebühren.
- ⁴ Die bisherige Grundeigentümerin oder der bisherige Grundeigentümer haftet der Gemeinde bei Änderungen der Eigentumsverhältnisse für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind. Bei Änderung der Besitzverhältnisse (Miete, Baurecht) haftet die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer für die Abwassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Besitzübergangs angefallen sind.

§ 17 Festlegung der Beiträge und Gebühren

- ¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.
- ² Die Gemeindeversammlung legt den Rahmen der jährlichen Abwassergebühren im Anhang zu diesem Reglement fest.^A
- ^{2bis} Der Gemeinderat legt unter Beachtung des von der Gemeindeversammlung beschlossenen Rahmens die jährlichen Abwassergebühren in einer Verordnung fest.^A
- ³ Der Gemeinderat legt die Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen in einer Verordnung fest.^A
- ⁴ Die Gemeindeverwaltung erhebt die Abwassergebühren durch eine Verfügung.^A

§ 18 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

- ¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Gemeinderat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).
- ² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Abwasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Gemeinderat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.
- ³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Gemeinde die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung der geschuldeten Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren zinslos zurück.

§ 19 Zahlungsmodalitäten

- ¹ Die Erschliessungsbeiträge (Vorteilsbeiträge) werden nach der Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen, die Anschlussgebühren nach erfolgtem Anschluss der privaten Abwasseranlagen daran erhoben.
- ² Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Abwassergebühren sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ³ Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben. Der Gemeinderat legt die Höhe des Verzugszinses fest.

§ 20 Verjährung

Der Anspruch auf Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren verjährt nach 3 Jahren ab dem Zeitpunkt, in dem sie erhoben werden können.

^A Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025

II. Erschliessungsbeitrag

§ 21 Beitragspflicht

- ¹ Der Erschliessungsbeitrag richtet sich nach der Fläche des erschlossenen Grundstücks.
- ² Der Gemeinderat legt den Erschliessungsbeitrag fest, wenn das Grundstück nicht innerhalb des GEP liegt. Er orientiert sich dabei an den tatsächlichen Kosten.
- ³ In Bauzonen ist der Erschliessungsbeitrag unabhängig davon geschuldet, ob das Grundstück bebaut ist oder nicht.^A

III. Anschlussgebühren

§ 22 Anschlussgebühr

- ¹ Die Anschlussgebühr wird nach folgendem Faktor errechnet:
Brandversicherungswert gemäss Angaben der Gebäudeinformation der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung
- ² Bei Umnutzungen, Um- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr erhoben, für den gegenüber dem ursprünglichen Brandversicherungswert erhöhten Teil des Brandversicherungswertes.
- ³ Reduziert sich der Brandversicherungswert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Beiträge.^A
- ⁴ Aufgehoben.^A
- ⁵ Bei der Ermittlung der Anschlussgebühren nicht berücksichtigt werden:^A
 - a. bei bestehenden Liegenschaften die nachgewiesenen Kosten für Wert vermehrende Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wasser- oder Energieeinsparung sowie dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen,^A
 - b. bei baubewilligungspflichtigen Neu- und Umbauten die nachgewiesenen Kosten von Massnahmen, die der Abwasservermeidung, der Wassereinsparung und dem Einsatz erneuerbarer Energien dienen sowie die nachgewiesenen Kosten für Energiesparmassnahmen, die deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.^A

IV. Abwassergebühren

§ 23 Grundsatz

- ¹ Die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer oder die Baurechtsnehmerin bzw. der Baurechtsnehmer muss der Gemeinde jährliche Mengengebühren sowie jährliche Grundgebühren bezahlen.
- ² Die Gebühren schuldet auch, wer Wasser aus privaten Anlagen bezieht.
- ³ Bei der Grundgebühr werden Veränderungen innerhalb eines Kalenderjahres pro rata verrechnet.

§ 24 Grundgebühr Abwasser

Die Grundgebühr für die Ableitung von Abwasser richtet sich nach dem Trinkwasserverbrauch und wird pro 0 - 400 m³ erhoben.

^A Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025

§ 25 Mengengebühr Schmutzwasser

- ¹ Die Mengengebühr für die Ableitung von Schmutzwasser bemisst sich nach dem Wasserbezug.
- ² Der Gemeinderat kann auf Antrag ins Gewicht fallende Wassermengen, die nachweisbar nicht in die Kanalisation eingeleitet werden, bei der Gebührenberechnung anteilmässig abziehen.

§ 26 Mengengebühr Regenwasser

- ¹ Die Mengengebühr für die Ableitung von Regenwasser bemisst sich nach der Menge (m^3) Wasser, die von der tatsächlich angeschlossenen Fläche (m^2) eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).
- ² Die Abwassermenge wird berechnet aus der angeschlossenen abflusswirksamen Fläche multipliziert mit der mittleren jährlichen Niederschlagsmenge von $1.0 \text{ m}^3/\text{m}^2$.
- ³ Für verschiedenartige abflusswirksame Flächen sind vom Gemeinderat in der Vollzugsverordnung unterschiedliche Abflussfaktoren festgelegt worden.

§ 27 Bei der Gebührenerhebung zu berücksichtigende Wassermenge

- ¹ Werden mehr als 20 % oder mehr als $500 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ der verbrauchten Wassermenge nachweislich nicht in die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation abgeleitet, wird diese Menge bei der Gebührenerhebung in Abzug gebracht.
- ² Die Nachweise für die nicht gebührenpflichtige Abwassermenge sind durch die Wasserbezügerrinnen bzw. Wasserbezügler in der Regel durch von der Gemeinde abgenommene Wasserzähler zu erbringen.
- ³ Regenwassernutzungen werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.
- ⁴ Abwassermengen aus privaten Wasserversorgungen (Quellen, Grundwasser) werden bei der Gebührenerhebung berücksichtigt. Für die Erhebung dieser Abwassermenge ist die Gemeinde zuständig.

§ 28 Stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser

- ¹ Für die Ableitung stetig fliessenden unverschmutzten Abwassers einer Liegenschaft, aus Kühlsystemen, Brunnen und vergleichbaren Einrichtungen, muss eine Mengengebühr entrichtet werden, sofern die Menge erheblich ist. Die Mengengebühr bemisst sich nach der Menge (m^3) Wasser, die eingeleitet wird, abhängig von der privaten Entwässerung (Mischsystem oder Trennsystem).
- ² Die Menge ist dann erheblich, wenn sie mehr als 30% der bei Trockenwetter auf der Liegenschaft anfallenden Abwassermenge, mindestens aber $500 \text{ m}^3/\text{Jahr}$ ausmacht.

E. Schlussbestimmungen

§ 29 Vollzug

- ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und wacht über dessen Einhaltung durch Behörden, Betriebe und Bevölkerung. Für die Rechnungsstellung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
- ² Kommt der Eigentümer oder die Eigentümerin eines Grundstücks den gesetzlichen Pflichten trotz Aufforderung des Gemeinderates nicht nach, so kann dieser die nötigen Massnahmen auf dem Weg der Ersatzvornahme ergreifen.
- ³ Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt Sanierungs- und Rechnungsverfügungen auszustellen. ^A

^A Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025

§ 30 Rechtsschutz

- ¹ Gegen sonstige Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.^A
- ² Gegen Verfügungen der zuständigen Gemeindebehörde, die sich auf dieses Reglement stützen und die Beiträge oder Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, Beschwerde erhoben werden.
- ³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats, die keine Beiträge und Gebühren betreffen, kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.^A

§ 31 Strafbestimmungen

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu 5'000 Franken bestraft.
- ² Die Anfechtung des Strafbefehls richtet sich nach § 82 Gemeindegesetz.^A

§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Kanalisationsreglement vom 24. Juni 1983 (sowie ggfs. weitere kommunale Erlasse) wird (werden) aufgehoben.

§ 33 Übergangsbestimmungen

- ¹ Der Erschliessungsbeitrag für nicht überbaute Grundstücke, die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits an die Abwasseranlage der Gemeinde angeschlossen werden könnten (§ 21), wird spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Reglements fällig.
- ² Der Gemeinderat kann auf der Grundlage des GEP die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer verpflichten, vor der Erneuerung der bestehenden kommunalen Abwasseranlagen:
 - a. eine private Sauberwasserleitung bis zu einem Schacht an der Parzellengrenze (Strassenlinie) zu erstellen;
 - b. abzuklären, ob das nichtverschmutzte Abwasser versickert werden kann, und die Versickerung gegebenenfalls vorzunehmen;
 - c. nichtverschmutztes Abwasser in ein ober- oder unterirdisches Gewässer abzuleiten.
- ³ Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer müssen nichtverschmutztes Abwasser spätestens bei der Erneuerung der bestehenden privaten und kommunalen Abwasseranlagen sowie bei Neuerschliessungen im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung und des GEP beseitigen.

^A Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025

§ 34 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzdirektion rückwirkend per 01. Januar 2014 in Kraft.

Thürnen, 11. Dezember 2025

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Alfred Hofer
Gemeindepräsident

Benjamin Meyer
Gemeindeverwalter

Die Einwohnergemeindeversammlung Thürnen hat das vorstehende Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Thürnen am 05. Dezember 2013 einstimmig genehmigt.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025. Am DD.MM.YYYY durch die Bau- und Umweltschutzdirektion genehmigt und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Anhang zum Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Thürnen

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Thürnen, gestützt auf § 17 Abs. 1 und 2 des Abwasserreglements, beschliesst:

1. Einmalige Gebühren

Die einmaligen Beiträge sind indexiert. Als Index gilt z.B. der „Zürcher-Index der Wohnbaukosten“, Baukostenplan Kapitel Nr. 51 (Bewilligungen/Gebühren), Indexstand bei Inkrafttreten des Reglements: April 2013 101.8 Punkte (Indexbasis Zürcher Index der Wohnbaupreise April 2010 = 100 Punkte)

1.1. Erschliessungsbeitrag (§ 21 Reglement)

Der Erschliessungsbeitrag beträgt CHF 25.00 pro m² Grundstücksfläche.

1.2. Anschlussgebühr (§ 22 Reglement)

Der Anschlussbeitrag beträgt 2 % des Brandversicherungswertes.

1.3. Bewilligungsgebühr (§ 16e Reglement)

Aufgehoben.^A

2. Jährliche Abwassergebühren

2.1. Grundgebühr (§ 24 Reglement)

Die Grundgebühr bis 400 m³ beträgt zwischen CHF 25.00 und CHF 50.00.^A

Je weitere 400 m³ beträgt die zusätzliche Grundgebühr zwischen CHF 35.00 bis CHF 70.00.^A

2.2. Mengengebühr Schmutzwasser (§ 25 Reglement)

Die Mengengebühr für das Schmutzwasser beträgt zwischen CHF 1.50 und CHF 3.00 pro m³.^A

2.3. Mengengebühr Regenwasser (§ 26 Reglement)

Die Mengengebühr für in ein Mischsystem abgeleitetes Regenwasser beträgt zwischen CHF 0.50 und CHF 1.00 pro m³/m² (gewichtet).^A

Die Mengengebühr für in ein Trennsystem abgeleitetes Regenwasser beträgt zwischen CHF 0.20 und CHF 0.40 pro m³/m² (gewichtet).^A

2.4. Mengengebühr für stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser (§ 28 Reglement)

Die Mengengebühr in ein Mischsystem abgeleitetes stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser beträgt zwischen CHF 0.50 und CHF 1.00 pro m³.^A

Die Mengengebühr in ein Trennsystem abgeleitetes stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser beträgt zwischen CHF 0.20 und CHF 0.40 pro m³.^A

Thürnen, 11. Dezember 2025

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Alfred Hofer
Gemeindepräsident

Benjamin Meyer
Gemeindeverwalter

^A Änderung durch Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 11. Dezember 2025

Erklärungen zum Anhang zum Abwasserreglement der Einwohnergemeinde Thürnen

a. Einmalige Einnahmen

Die Erschliessungsbeiträge und die Anschlussgebühren decken zusammen die gesamten Baukosten der Gemeinde für die Infrastruktur „Abwasser“, sowie allenfalls einen Teil oder die gesamten Kapitaldienstkosten (inkl. den Kapitaldienstkosten des ARA-Betreibers).

Die prozentuale Aufteilung der Bau- und allenfalls der Kapitaldienstkosten auf die Erschliessungsbeiträge und die Anschlussgebühren ist eine finanzielle und politische Entscheidung.

b. Jährliche Einnahmen

Die jährlichen Abwassergebühren (Grundgebühren und Mengengebühren) decken zusammen die gesamten Unterhalts- und Werterhaltungskosten der Gemeinde sowie allenfalls die gesamten oder einen Teil der Kapitaldienstkosten.

Die prozentuale Aufteilung dieser Kosten auf die Grundgebühr und die Mengengebühr ist eine finanzielle und politische Entscheidung.

c. Grundgebühr

Die jährlichen Grundgebühren werden gemäss vorliegendem Abwasserreglement § 24 erhoben. Sie beinhalten: Verwaltungsaufwand, Organisation des Unterhalts usw.

d. Separate Mengengebühr für Schmutzwasser und für Regenwasser

Die Mengengebühr wird separat für Schmutzwasser, für Regenwasser und für stetig fliessendes nicht verschmutztes Abwasser (Fremdwasser) erhoben.